

An sich kann man zweifeln, ob hier der Ton auf 'gräflichen Dingstätten' oder auf 'Hochgericht' liegen soll. Der ganze Zusammenhang lässt aber nur die letztere Annahme zu, für die ich mich auch in meiner Abhandlung — vorsichtigerweise mit einem Fragezeichen — entschieden habe: dann ist in diesem Satze unzweideutig ausgesprochen, dass Seeliger zwar die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch den Vogt am gräflichen Mallus gegen Waitz leugnete, dass er im übrigen aber — vom Hochgericht also abgesehen — eine Rechtsprechung des Vogtes an den gräflichen Dingstätten mit ihm annahm. Das eben hatte ich als seine Ansicht bezeichnet. — So ist es mit dem von Seeliger aus dem eigenen Zusammenhang herausgegriffenen Worte bestellt, dass er Waitzens 'Deutung nicht für richtig halten' könne; den Sinn, in dem er es jetzt versteht, hat es früher nicht gehabt.

Seeliger selbst hat jetzt, in seiner Entgegnung, die Annahme einer richterlichen Mitwirkung des Vogtes im Grafengericht zurückgewiesen (siehe oben). Ohne mir ein Verdienst daran zuschreiben zu wollen, freue ich mich, hier zunächst eins der 'Missverständnisse', die uns trennen, beseitigt und freie Bahn zu sehen für eine weitere Verständigung über die Auffassung des Trierer Diploms, in der ich eine von Seeliger auch sonst — und zwar in der Kardinalfrage — abweichende Anschauung vertreten habe. Um so mehr muss ich mich aber dagegen verwahren, dass mein Gegner nun für dies Missverständnis mich verantwortlich zu machen sucht, indem er jene Ansicht, die ich an ihm bekämpfte, für ein Phantom meiner Einbildungskraft erklärt und behauptet, sie gar nicht aufgestellt zu haben: sie zu ergründen, stand mir kein anderes Mittel zu Gebote als seine gedruckten Worte; die glaube ich gedeutet zu haben, wie man sie deuten musste.

---